

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Bestimmungen für Gemeinschaftsantennenanlagenanschluss/Breitbandkabelanschluss

1. Leistungen der KKS GmbH & Co. KG, Leisniger Str. 40 in 09648 Mittweida

Die KKS GmbH und Co. KG (nachfolgend KKS GmbH genannt) errichtet, betreibt und unterhält mit Genehmigung des Hauseigentümers eine Gemeinschaftsantennenanlage - nachfolgend GA-Anlage genannt - bzw. eine Breitbandkabelanlage - nachfolgend BK-Anlage genannt - und bietet diese dem Anschlussnehmer gegen Gebühr zur Nutzung an. Die KKS GmbH ist alleiniger Eigentümer der GA/BK-Anlage, ihr steht das ausschließliche Nutzungsrecht zu. Die KKS GmbH und Co. KG hat mit der gesamten Vertragsbetreuung ein Fachunternehmen, die KKS Kabel-KommunikationsService GmbH, Leisniger Str. 40 in 09648 Mittweida beauftragt.

Die KKS GmbH schließt die Wohnung des Anschlussnehmers durch Montage einer Antennensteckdose in der Wohnung des Anschlussnehmers nach dessen Angabe an. Die Programmübersicht der KKS GmbH ist Vertragsbestandteil, sie regelt das Programmangebot. Das Programmangebot umfasst alle ortsüblichen terrestrischen Hörfunk- und Fernsehprogramme sowie eine Auswahl übertragbarer Satelliten-Fernsehprogramme. Die KKS GmbH behält sich das Recht zur Änderung der Kanalbelegung vor und überträgt Programme nur und solange, wie Ihr dies rechtlich oder durch Entscheidung Dritter (Landesmedienanstalten, Programmanbieter) möglich ist. Die Digital-Programme sind mit einer Kabel-Digitalbox empfangbar. Die KKS GmbH sorgt dafür, daß das von ihr beauftragte Fachunternehmen die GA/BK-Anlage während der Vertragsdauer in einem ordnungsgemäßen und betriebs-sicheren Zustand hält. Diese Leistung schließt insbesondere die Störungsbeseitigung an der GA/BK-Anlage ein, jedoch nur insoweit, als die GA/BK-Anlage von der KKS GmbH oder einem von ihr beauftragten Fachunternehmen errichtet worden ist und in ihrem alleinigen Eigentum steht.

Für Störungen und Schäden, die auf einen nicht ordnungsgemäßen Gebrauch des Anschlusses, eigenmächtige Eingriffe oder sonstige von der KKS GmbH nicht zu vertretende äußere Einwirkungen zurückzuführen sind, haftet der Anschlussnehmer. Dies gilt auch bei Störungen und Schäden, die durch Verschulden des Anschlussnehmers, seiner Haushaltsangehörigen, von Dritten oder defekten Empfangsgeräten entstehen. Vorübergehende Störungen oder Beeinträchtigungen des Empfangs durch Sender, atmosphärische Einflüsse, geänderte Empfangsverhältnisse (z.B. öffentliche oder private Funknetze, Funkamateure, CB-Funker, Hörfunkamateure, Stromausfälle), Satelliten berechtigen den Anschlussnehmer nicht zur Minderung der Gebühren. Der Störungsdienst der KKS GmbH beseitigt schnellstmöglich alle vom Anschlussnehmer gemeldeten Störungen an der GA/BK-Anlage.

2. Leistungen des Anschlussnehmers

Der Anschlussnehmer zahlt vor dem Tag der Betriebsbereitschaft des Anschlusses bzw. der Nutzungserweiterung eine Einmalgebühr und ab dem Tag der Betriebsbereitschaft des Anschlusses bzw. der Nutzungserweiterung eine einheitliche monatliche Gebühr, deren Höhe sich aus der jeweils gültigen Preisliste der KKS GmbH ergibt. Die Rundfunkgebühr an die GEZ ist in der monatlichen Gebühr **nicht** mit enthalten.

Mit der Zahlung der vereinbarten Gebühr ab dem Tage der Betriebsbereitschaft des Anschlusses sind alle Kosten abgegolten. Dem Anschlussnehmer entstehen darüber hinaus weder laufende noch einmalige Kosten, noch Kosten für die Installation der GA/BK-Anlage bis zur Einrichtung einer Anschlussdose, noch Kosten für Instandhaltung oder Wartung.

Die Zahlung der jeweils im voraus bis zum dritten Werktag eines Monats zu entrichtenden monatlichen Gebühr ist im Wege des Banklastverfahrens möglich. Der Anschlussnehmer erhält bei Banklastschriftverfahren **auf Grund eines geringeren Verwaltungsaufwandes** - einen Preisnachlass. Dieser Preisnachlass verfällt, wenn eine Abbuchung vom Konto nicht möglich ist. Für jede Rücklastschrift mangels Deckung, aufgrund des Verschuldens des Kunden oder seiner Bank, erhebt die KKS GmbH ein Dienstleistungsentgelt für die Rücklastschrift nach der jeweils gültigen Preisliste. Der Anschlussnehmer hat der KKS GmbH unverzüglich jede Änderung seiner Bankverbindung mitzuteilen. Kommt er seiner Verpflichtung nicht nach, muss er für alle sich daraus ergebenden Kosten aufkommen. Rabatte für Zahlung im Voraus können nur gewährt werden, wenn die jeweiligen Zahlungstermine eingehalten werden. Die jeweils gültige Preisliste wird Vertragsbestandteil und auf Verlangen dem Anschlussnehmer ausgehändigt.

Bei Zahlungsverzug ist die KKS GmbH berechtigt, eine Mahnpauschale in der aus der Preisliste Kabelfernsehen ersichtlichen Höhe pro Mahnung zu erheben. Kommt der Anschlussnehmer mit der Zahlung in Verzug, so kann die KKS GmbH den Anschluss auf seine Kosten sperren. Ein Wiederanschluss erfolgt erst nach Entrichtung der rückständigen Gebühren. Die Kosten für die Aufwendungen bei Sperrung und/oder Wiederanschluss gehen zu Lasten des Anschlussnehmers. Ist der Anschlussnehmer mit der Zahlung der Einmalgebühr und/oder der monatlichen Gebühr länger als 2 Monate in Rückstand, so ist die KKS GmbH berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen. Sperrung und Kündigung durch die KKS GmbH entbinden den Anschlussnehmer nicht von seinen Verpflichtungen aus diesem Recht. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Einmalbetrages.

Ist der Anschlussnehmer auch Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes, so erteilt er hiermit sein ausdrückliches Einverständnis zur Errichtung der GA/BK-Anlage, die im alleinigen Eigentum der KKS GmbH verbleibt, nicht Bestandteil des Gebäudes wird und bei Vertragsende jederzeit von der KKS GmbH wieder entfernt werden kann. Der Anschlussnehmer erklärt sein Einverständnis, dass auf seinem Grundstück bzw. in seiner Wohnung alle Arbeiten ausgeführt werden können, die zur Errichtung des Anschlusses sowie zur Herstellung, Wartung, Störungsbeseitigung, Änderung und Erweiterung der GA/BK-Anlage notwendig sind.

Der Anschlussnehmer gewährt der KKS GmbH sowie den von ihr beauftragten Fachunternehmen während der ortsüblichen Geschäftszeiten den Zutritt zu den Räumen, in denen Bauteile installiert werden sollen bzw. installiert wurden.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, Störungen und Schäden an der GA/BK-Anlage unverzüglich der KKS GmbH schriftlich anzuzeigen. Er hat jedoch vorher zu prüfen, ob ähnliche Störungen bei anderen Anschlussnehmern auftreten. Ist dies nicht der Fall, so besteht noch die Möglichkeit, die Funktion des eigenen Anschlusses durch ein weiteres Empfangsgerät zu überprüfen.

Die in der Wohnung des Anschlussnehmers montierte Antennensteckdose darf nur mit dafür zulässigen Empfängeranschlusskabeln betrieben werden.

An der Anschlussdose dürfen aktive elektronische Bauteile weder eingebaut noch eingesetzt werden.

Die Beseitigung von Störungen und Schäden, die auf einen nicht ordnungsgemäßen Gebrauch des Anschlusses oder auf sonstige, von der KKS GmbH nicht zu vertretende äußere Einwirkungen zurückzuführen sind, sowie eine unbegründete Inanspruchnahme des Stördienstes werden dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

Zusätzliche von dem Anschlussnehmer gewünschte Sonderleistungen wie z.B. die Einrichtung zusätzlicher Antennensteckdosen, die Installation von Zusatzgeräten werden nach der jeweils gültigen Preisliste gesondert berechnet.

Dem Anschlussnehmer ist es nicht gestattet, den Anschluss Dritten zum alleinigen Gebrauch oder zur gewerblichen Nutzung zu überlassen oder außerhalb seiner Räumlichkeiten umzuleiten oder weiterzuleiten.

3. Vertragsdauer, allgemeine Bestimmungen

Dieser Vertrag beginnt mit der Bereitstellung und Schaltung des GA/BK-Anschlusses für den Anschlussnehmer und wird für die Dauer von 24 Monaten abgeschlossen.

Er kann jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden, jedoch frühestens zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit.

Bei Wohnungswechsel innerhalb des KKS-Netzes endet der Vertrag mit Abschluss des Vertrages für die neue Wohnung. Hat der Kunde weitere Dienste wie K@bel-Internet oder K@bel-Phone beauftragt, verlängert sich die Mindestvertragslaufzeit für Kabelanschluss automatisch auf die längere Mindestvertragslaufzeit des/der neuen Dienste/s. Bei einer kürzeren Mindestvertragslaufzeit für neue Dienste bleibt die bisherige Mindestvertragslaufzeit für Kabelanschluss von 24 Monaten bestehen.

Bei nachweislichem Wohnungswechsel (Ummeldebestätigung der Meldebehörde, Exmatrikulationsnachweis) **mit Wegzug aus dem Versorgungsgebiet der KKS**, hat der Kunde ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende. Ein Nachweis (Ummeldebestätigung, Exmatrikulationsnachweis) muss bis spätestens 15. des Sonderkündigungsmonats bei KKS vorliegen. Bei Eingang des Nachweises **nach dem 15. des Sonderkündigungsmonats** verlängert sich die oben genannte Sonderkündigungsfrist wie folgt: Eingang vor dem 15. eines Monats zum Monatsende, Eingang nach dem 15. eines Monats zum Ende des Folgemonats. Für den Fristbeginn ist der Posteingang bei KKS entscheidend. Kann der Kunde bei Wohnungswechsel den entsprechenden Nachweis eines Wegzugs **nicht** erbringen, wird die Vertragslaufzeit **ohne Sonderkündigungsrecht** gerechnet. Bei Inanspruchnahme des Sonderkündigungsrechts und vorzeitigem Vertragsende wird eine einmalige Aufwandsentschädigung lt. Preisliste fällig.

Eine Kündigung bedarf der Schriftform nebst Unterschrift.

Gehen das Eigentum oder das Nutzungsrecht des Anschlussnehmers des Grundstückes bzw. seiner Wohnung auf einen Dritten über, so kann der Dritte in alle Rechte aus diesem Vertrag eintreten. Der Anschluss an die Anlage wird hergestellt, sobald das Einverständnis des Hauseigentümers für die Errichtung der Anlage vorliegt.

Erteilt dieser sein Einverständnis nicht, ist die KKS GmbH berechtigt, den Vertrag mit dem Anschlussnehmer entschädigungslos zu kündigen.

Die KKS GmbH hat jederzeit das Recht, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen zur ordnungsgemäßen Fortführung geeigneten Dritten zu übertragen.

4. Gebührenanpassung

Ändern sich maßgebliche Faktoren zur Preisbildung, z.B. die gesetzliche MwSt., Lohnänderungen in der Elektroindustrie oder andere Kosten, ist die KKS GmbH berechtigt zu einer Anpassung der monatlichen Gebühren entsprechend der prozentualen Änderung der Listenpreise - auch dann, wenn die Gebühren im voraus entrichtet worden sind. Preisänderungen sind spätestens 4 Wochen vor Inkrafttreten der Erhöhung dem Anschlussnehmer schriftlich mitzuteilen.

Soweit sich die monatliche Gebühr um mehr als 5% pro Jahr erhöht, ist der Anschlussnehmer berechtigt, den Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Veränderung **außerordentlich schriftlich zu kündigen**.

Bei Schadenersatzansprüchen des Teilnehmers haftet die KKS GmbH für Personen bis zu Euro 1,0 Mio und Sachschäden bis zu Euro 250.000,-, jedoch nicht für Vermögensschäden.

5. Schlussvereinbarung

Sind oder werden einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des Vertrages im übrigen unberührt. Ungültige Bestimmungen sind einvernehmlich durch solche zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Interessenlage den gewünschten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen geeignet sind. Alle Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die KKS GmbH.

6. Datenschutzerklärung

Der Anschlussnehmer ist damit einverstanden, dass Daten, die das Teilnehmerverhältnis betreffen, gespeichert und an Dritte weitergegeben werden, die mit der Durchführung dieses Vertrages befasst sind oder Programme bzw. Dienste über das Kabelnetz anbieten oder abwickeln.